

ÖKI Wolkersdorf - E-Carsharing: Nutzungsbedingungen

(Stand Februar 2025)

E-Carsharing ÖKI Wolkersdorf ist ein Projekt der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH mit Unterstützung der Stadtgemeinde Wolkersdorf.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:	3
1 NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND NUTZUNG DURCH DRITTE	4
1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:	4
1.2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:	4
1.3 FAMILIENMITGLIEDSCHAFT:	5
1.4 ÜBERLASSUNG DES FAHRZEUGES UND DES ZUGANGSMEDIUMS AN DRITTE:	5
1.6 MELDEPFLICHTEN DER NUTZER:	5
1.6.1 ENTZUG DER LENKERBERECHTIGUNG:	5
1.6.2 ÄNDERUNGEN VON DATEN UND ZUSTELLADRESSE:	5
2 RESERVIERUNGS- UND NUTZUNGSBERECHTIGUNG:	6
2.1 RESERVIERUNG:	6
2.2 RESERVIERUNGSZEIT:	6
2.3 NICHTZUSTANDEKOMMEN VON FAHRTEN:	6
3 FAHRTANTRITT:	6
3.1 Zugangsmedium:	6
3.2 FAHRZEUGZUBEHÖR:	7
3.3 ÜBERPRÜFUNG DES FAHRZEUGS VOR FAHRTBEGINN:	7
4 NUTZUNG DES FAHRZEUGES:	7
4.1 SICHERHEIT:	7
4.2 SAUBERKEIT:	7
4.3 RAUCHEN:	8
4.4 AUFLADUNG:	8
5 HAFTUNG DES NUTZERS:	8
5.1 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, VERLUST UND DIEBSTAHL:	8
5.2 VERSICHERUNGEN:	8
5.3 SCHADENSMELDUNG:	8
5.4 HAFTUNGSUMFANG:	9
5.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, SELBSTBEHALT:	9
5.5.1 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI SCHÄDEN:	9
6 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN UND DEREN RECHTSFOLGEN: .	10
6.1 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN:	10
6.2 RECHTSFOLGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERLETZUNG	10
6.3 FAHRVERBOTE INS EU-AUSLAND:	11
7 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, BESCHÄDIGUNGEN, VERLUST, DIEBSTAHL UND PANNEN:	11
7.1 UNFALL:	11

7.2 BESCHÄDIGUNG, VERLUST, DIEBSTAHL DES FAHRZEUGES:	11
7.3 PANNE:.....	11
8 HAFTUNG DER ÖKOENERGIE BETEILIGUNGS GMBH:	12
9 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES, FAHRTBERICHT:	12
9.1 VERLÄNGERUNG, VERSPÄTUNG:	12
9.2 VERKEHRSSTRAFEN:	13
10 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG:	13
10.1 ABRECHNUNG:.....	13
10.2 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG:	13
10.3 GRUNDGEBÜHR:	13
10.4 NUTZUNGSTARIF:	13
10.5 BEARBEITUNGSGEBÜHREN:.....	14
10.6 SONSTIGE KOSTEN UND GEBÜHREN:.....	14
11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG:	14
12 VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN:	14
13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND:	15

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel „der/die Nutzer/in“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1 NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND NUTZUNG DURCH DRITTE

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Durch die Anerkennung der Nutzungsvereinbarung bei Online-Abschluss („Nutzungsvertrag“) gelten diese Nutzungsbedingungen als integrierter Bestandteil des Nutzungsvertrages.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen nicht. Aus dem Umstand, dass die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH ihr zustehende Rechte nicht ausübt, kann kein Verzicht auf diese Rechte abgeleitet werden.

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH ist berechtigt, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, wird den Nutzungsberechtigten jedoch von einer derartigen Änderung vorab schriftlich benachrichtigen, wobei der Nutzungsberechtigte die geänderten Nutzungsbedingungen durch die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH mitgeteilt bekommt.

Wenn der Nutzer der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt dieser Benachrichtigung schriftlich mitteilt, dass er mit den Änderungen nicht einverstanden ist, so werden die geänderten Nutzungsbedingungen im Verhältnis zwischen dem Nutzer und der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH rechtswirksam.

Im Falle einer Ablehnung der Änderungen ist sowohl der Nutzer als auch die ÖKOENERGIE berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen.

Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Nutzer (bzw. mit-angemeldete Familienmitglieder) persönlich und ist nicht auf andere Personen übertragbar. Die Einhaltung der StVO, die persönliche Fahrtauglichkeit und der Besitz einer aufrechten, von der zuständigen Behörde eines EWR-Staates (EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Island, Norwegen) ausgestellten Lenkberechtigung für die Klasse B sind Grundvoraussetzungen für die Nutzung des ÖKI-Carsharing-Fahrzeuges. Eine Einschränkung hinsichtlich des Alters oder der Dauer des Führerscheinbesitzes besteht nicht. Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH behält sich vor Nutzer abzulehnen, die keine regionale Nähe zur Stadtgemeinde Wolkersdorf haben.

1.2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES:

Das Vertragsverhältnis zwischen der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH (in Folge „ÖKOENERGIE“ genannt) und dem Nutzer (natürliche oder juristische Personen, die das Carsharing-Angebot nutzen will) ist durch die gegenständlichen Nutzungsbedingungen und der Tarif- und Gebührenliste in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Das Vertragsverhältnis entsteht durch die Online-Registrierung als E-Carsharing-Nutzer auf der Homepage der ÖKOENERGIE und Durchführung der einzelnen Schritte.

Im Zuge der Registrierung hat der Nutzer:

- seine E-Mail-Adresse
- seine Zustelladresse
- seinen gültigen Führerschein
- einen aktuell gültigen Meldezettel, sowie
- einen Nachweis einer österreichischen Bankverbindung (SEPA-Mandat für Abbuchung)
- sowie bei jur. Personen einen Nachweis seiner allfälligen Zeichnungsbefugnis

vorzulegen/bekanntzugeben, bzw. ist die ÖKOENERGIE berechtigt zu Verwaltungszwecken diese Daten zu dokumentieren.

Bei Familienmitgliedschaften hat der Antragssteller die Namen der gemeldeten Nutzer zu melden

und die jeweiligen Führerscheinkopien zu übermitteln. Diese Daten sind bei Online-Registrierung mittels E-Mail (Kontaktformular) bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen durch die Familienmitglieder ist durch den Nutzer sicherzustellen. Die Abrechnung erfolgt gesammelt für alle Mitglieder. Streichungen bzw. Änderungen der Nutzerliste sind der ÖKOENERGIE umgehend zu melden.

Der Nutzer hat das Recht, die Fahrzeuge, welche die ÖKOENERGIE im Carsharing-Betrieb zur Verfügung stellt, zu den Nutzungsbedingungen zu reservieren und zu nutzen. Er unterwirft sich den Nutzungsbedingungen inklusive der Tarif- und Gebührenliste der ÖKOENERGIE in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden im Zuge der Online-Registrierung dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Der Nutzer bestätigt, die derzeitige Tarif- und Gebührenliste zu kennen und als angemessen zu akzeptieren.

Die ÖKOENERGIE ist berechtigt, den Antrag des Nutzers auf Vertragsabschluss ohne Begründung abzulehnen. Eine Ablehnung erfolgt jedenfalls bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten oder Unterlagen und bei Verletzung vertraglicher Verpflichtungen aus dem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis.

1.3 FAMILIENMITGLIEDSCHAFT:

Erwirbt eine natürliche Person, die im selben Haushalt eines ÖKI-Nutzers aufrecht gemeldet ist, eine weitere Nutzungsberechtigung, so vermindert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweiligen gültigen Tarif- und Gebührenliste. Die maximale Anzahl der Personen zu einer Familienmitgliedschaft beträgt 5.

1.4 ÜBERLASSUNG DES FAHRZEUGES UND DES ZUGANGSMEDIUMS AN DRITTE:
Das Zugangsmedium ist nur für den Nutzer persönlich gültig und darf nicht an Dritte weitergegeben werden (ausgenommen Familienmitgliedschaften).

Eine Überlassung des Fahrzeuges an Dritte darf nur im Notfall erfolgen, wenn der Nutzer im Fahrzeug persönlich mitfährt.

Bei Familienmitgliedschaften garantiert der 1. Antragsstellende, dass das Fahrzeug nur Personen überlassen wird, die für die Nutzung angemeldet sind und die über eine gültige Lenkerberechtigung verfügen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bewirkt die automatische Beendigung des Nutzungsvertrages und der Reservierungs- und Nutzungsberechtigung. Zudem hat der Nutzer die ÖKOENERGIE hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen resultieren, schad- und klaglos zu halten.

1.6 MELDEPFLICHTEN DER NUTZER:

1.6.1 ENTZUG DER LENKERBERECHTIGUNG:

Ein allfälliger Entzug der Lenkerberechtigung ist vom Nutzer unverzüglich der ÖKOENERGIE zu melden. Die Nutzungsberechtigung ist für den Fall eines Führerscheinentzuges jedenfalls aufgehoben. Bei Nichtmeldung ist die ÖKOENERGIE befugt, auch die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Punkt 6, wesentliche Vertragsverletzungen).

1.6.2 ÄNDERUNGEN VON DATEN UND ZUSTELLADRESSE:

Der Nutzer hat der ÖKOENERGIE die Änderungen seines Namens, seiner Rechtsform, seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, seiner Bankverbindung, seiner Zahlstelle, seiner allfälligen Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und seiner Firmenbuchnummer sofort über das Kontaktformular im Profil (im Internet) oder schriftlich anzuzeigen.

Bis zum Eingang der Änderungsmeldung gelten Schriftstücke dem Nutzer als zugegangen, wenn sie an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt wurden.

Bei Nichtmeldung werden dem Nutzer eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste und die angefallenen Kosten allfälliger Nachforschungsaufträge verrechnet.

2 RESERVIERUNGS- UND NUTZUNGSBERECHTIGUNG:

2.1 RESERVIERUNG:

Reservierungsberechtigt ist jeder Nutzer während des aufrechten Nutzungsvertrags mit der ÖKOENERGIE.

Mit der bestätigten Reservierung erwirbt der Nutzer das Recht zur Nutzung des reservierten Fahrzeuges während der reservierten Zeit und ist der Nutzer zur Zahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste der ÖKOENERGIE verpflichtet.

Bei der Nutzung des Fahrzeuges sind vom Nutzer neben diesen Nutzungsbedingungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Versicherungsbedingungen einzuhalten.

Die Fahrzeuge können via Internet reserviert werden. Der Nutzer kann ein Fahrzeug für maximal 1 Tag reservieren, sofern dieses verfügbar ist. Längere Buchungen werden in Form von Paketen angeboten und müssen mit der ÖKOENERGIE im Vorfeld abgesprochen werden.

Einwegnutzungen von Carsharing-Fahrzeugen sind nicht zulässig: Das Fahrzeug ist vom Nutzungsberechtigten nach Nutzungsende am jeweiligen Standort des ausgeliehenen Autos (gekennzeichnete Parkplätze mit E-Tankstelle) wiederum abzustellen. Dort ist das Auto abzuholen, zu retournieren und nach jeder Fahrt sofort an die Ladestation anzuschließen. Zur Nutzungsberechtigung der Ladestation liegt im Auto eine freigeschaltete Ladekarte.

2.2 RESERVIERUNGSZEIT:

Die kleinste Reservierungseinheit ist eine Viertelstunde. Jede angebrochene viertel Stunde der Reservierungsdauer wird voll verrechnet. Verlängerungen von Reservierungen sind nur möglich, wenn das Fahrzeug nicht bereits durch einen Nachnutzer gebucht wurde. Reservierungen können bis zu 24h vorher kostenfrei storniert werden.

2.3 NICHTZUSTANDEKOMMEN VON FAHRTEN:

Die ÖKOENERGIE übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen von Fahrten und allfällige dem Nutzungsberechtigten oder Dritten dadurch entstehende Kosten oder Schäden und Nachteile.

Steht das Fahrzeug zu Beginn der Reservierungszeit nicht zur Verfügung, so hat der Nutzer den Vornutzer zu kontaktieren, im Falle des nicht Erreichens die ÖKOENERGIE. Die ÖKOENERGIE (bzw. Vertretung) wird sich in einem solchen Falle nach Möglichkeit und Verfügbarkeit bemühen, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne dass jedoch ein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf ein Ersatzfahrzeug besteht.

3 FAHRTANTRITT:

3.1 Zugangsmedium:

Als Zugangsmedium kann jede RFID-Karte des Nutzungsberechtigten im Zuge der Online-Registrierung verwendet werden. Mit dem Zugangsmedium identifiziert sich der Nutzungsberechtigte am Bordcomputer. Der Verlust des Zugangsmedium ist vom

Nutzungsberechtigten der ÖKOENERGIE unverzüglich zu melden.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Zugangsmediums wird dem Nutzer für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste der ÖKOENERGIE verrechnet.

Bei Beendigung des Vertrages endet auch die Carsharing-Nutzungsberechtigung.

3.2 FAHRZEUGZUBEHÖR:

Fahrzeugzubehör, wie z.B. Kindersitz(e), Kinderpolster oder Schneeketten, wird von der ÖKOENERGIE nicht zur Verfügung gestellt, sondern ist vom Nutzer selbst zu organisieren.

3.3 ÜBERPRÜFUNG DES FAHRZEUGS VOR FAHRTBEGINN:

Vor Beginn jeder Fahrt hat der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug auf sichtbare Schäden hin zu untersuchen. Stellt er Schäden fest, so hat er diese fotografisch festzuhalten und die ÖKOENERGIE telefonisch und per E-Mail zu verständigen. Im E-Mail enthalten muss eine genaue Beschreibung des Schadens, die genaue Uhrzeit und Datum und Fotos aus mehreren Blickrichtungen sein.

Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges.

4 NUTZUNG DES FAHRZEUGES:

4.1 SICHERHEIT:

Der Nutzungsberechtigte muss das Fahrzeug sorgsam behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck mittels Sichtprüfung prüfen und das Fahrzeug gegen Diebstahl sichern. Das Fahrzeug ist in einem gepflegten und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem ÖKI-Fahrzeug ausdrücklich verboten.

4.2 SAUBERKEIT:

Die Fahrzeuge werden 1 x monatlich von der ÖKOENERGIE gereinigt.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind möglichst fotografisch festzuhalten und telefonisch und per E-Mail an die ÖKOENERGIE zu melden. Bei außerordentlichen Verschmutzungen werden allfällige Reinigungskosten demjenigen Nutzer verrechnet, der das Fahrzeug unmittelbar vorher genutzt hat.

Für nicht gemeldete Verunreinigungen haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges.

Der Transport von Tieren darf aus hygienischen Gründen nur in geeigneten Transportbehältern und laut gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Hunde sind in einer Transportbox, die im Laderaum quer zur Fahrtrichtung aufgestellt wird, zu befördern und können auch mittels eines Tiersicherheitsgurtes im vorhandenen Gurtsystem eingehängt werden. Das Fahrzeug, insbesondere die Fahrzeugsitze, sind von Tierhaaren und Verunreinigungen durch Tiere zu schützen und vor der Rückgabe zu reinigen.

4.3 RAUCHEN:

Das Rauchen ist in ÖKI-Fahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Missachtung des Rauchverbotes wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von der ÖKOENERGIE in Rechnung gestellt.

4.4 AUFLADUNG:

Die Aufladung der Fahrzeuge hat grundsätzlich nach jeder Fahrt bei den gekennzeichneten Standorttankstellen der jeweiligen Fahrzeuge zu erfolgen. In jedem Fahrzeug liegt mindestens eine Ladekarte. Diese darf an den dazugehörigen Ladesäulen benutzt werden, wenn dies zur Erreichung des Zieles bzw. des Standortes des Fahrzeuges unbedingt notwendig ist. Die Ladung darf nur bis 80 % erfolgen, da sonst hohe Kosten entstehen. Bei Nutzung der Ladekarte ist die ÖKOENERGIE darüber zu informieren, mit Angabe von Datum und Uhrzeit sowie Ladedauer.

Muss das Fahrzeug an einem anderen Ort aufgeladen werden, trägt der Nutzer die Kosten für diese Aufladung.

5 HAFTUNG DES NUTZERS:

5.1 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, VERLUST UND DIEBSTAHL:

Der Nutzungsberechtigte haftet für die vertragsmäßige Verwendung des Fahrzeuges und des Zugangsmediums, sowie für die Bezahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Gebühren laut gültiger ÖKOENERGIE Tarif- und Gebührenliste.

Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus auch für alle Personen, denen er das Fahrzeug überlässt und für durch diese verursachten Schäden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugschlüsseln und/oder Fahrzeugpapieren werden dem Nutzungsberechtigten die für die Wiederbeschaffung tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.

Bei Verlust des Fahrzeuges oder für am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden hat der Nutzungsberechtigte der ÖKOENERGIE vollen Schadenersatz zu leisten und die ÖKOENERGIE völlig schad- und klaglos zu halten, soweit der Verlust bzw. Schaden nicht durch die abgeschlossene KFZ-Versicherung gedeckt ist und die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 5.5 nicht vorliegen.

5.2 VERSICHERUNGEN:

Die ÖKOENERGIE unterhält für berechtigte Fahrer des Fahrzeuges eine handelsübliche KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung.

Der Haftungsumfang, Haftungshöchstgrenzen, Ausschlussgründe für den Versicherungsschutz, Obliegenheit im Schadensfall und alle sonstigen Bedingungen der KFZ-Haftpflichtversicherung, zu deren Einhaltung der Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, die dem Nutzer auf Verlangen ausgefolgt werden. Der Betreiber verfügt über keine Insassenunfallversicherung.

5.3 SCHADENSMELDUNG:

Der Nutzungsberechtigte hat den Verlust des Fahrzeuges und im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden der ÖKOENERGIE jeweils unverzüglich telefonisch und per E-Mail zu melden. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Nutzer des Fahrzeuges. Zusätzlich wird diesem für nicht gemeldete Schäden eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste in Rechnung gestellt.

5.4 HAFTUNGSUMFANG:

Im Haftungsfall sind vom Nutzer neben dem wirklichen Schaden (inkl. Reparatur-, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Verlust, Diebstahl, Einzug oder Beschlagnahme des Fahrzeuges) auch alle Begleit- und Folgeschäden (z.B. angemessene Aufwendungen zur Feststellung des Schadens sowie Geldstrafen und Ersatzansprüche Dritter), die der ÖKOENERGIE entstehen oder für die sie einzustehen hat, zu ersetzen und hat der Nutzer die ÖKOENERGIE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, SELBSTBEHALT:

Der Nutzungsberechtigte haftet gemäß Punkt 5.1 für alle am und durch das Fahrzeug verursachten Schäden und für Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges auch im Falle höherer Gewalt und Zufall. Es trifft ihn daher diesbezüglich eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung. Diese Haftung des Nutzungsberechtigten ist jedoch beschränkt, sofern die u.a. Voraussetzungen der Haftungsbeschränkungen vorliegen. In diesen Fällen haftet der Nutzungsberechtigte je Schadensfall nur mit dem Selbstbehalt gemäß der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste.

Der Selbstbehalt fällt an für:

- Beschädigung durch Unfall; Mut- oder böswillige Beschädigung durch fremde Personen; Parkschäden (Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug) und Glasbruch ohne Rücksicht auf Schadensursache in der in der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste angeführten Höhe
- Naturgewalten; Feuer; Diebstahl; Tiere (auf der Straße); Mut- oder böswillige Beschädigung von Antennen, Außenspiegel, Beklebung; Dachlawinen; Schäden durch Tierbiss und Bruchschäden an Kleingläsern: für diese Punkte fällt ein Selbstbehalt in der Höhe von € 0 an.

5.5.1 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI SCHÄDEN:

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Beschädigungen des Fahrzeuges, die durch einen Verkehrsunfall verursacht wurden. Für derartige Beschädigungen haftet der Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Punkt 6.1 dieser Nutzungsbedingungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für zufällige Beschädigungen des Fahrzeuges, ausgenommen jedoch Schäden im Innenraum des Fahrzeuges, Reifen- und Felgenschäden, Schäden an der Fahrzeugunterseite. Für Schäden als Folge eines selbstverschuldeten Unfalls haftet der Nutzer mit dem Selbstbehalt gemäß der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste und hat die Ökoenergie schad- und klaglos zu halten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers.

Sie gilt jedoch nicht bei Totalschaden, sodass in diesem Falle der Nutzungsberechtigte die Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers selbst zu bezahlen hat. Die Rückführungskosten des Fahrzeuges nach durchgeführter Reparatur unterliegen ebenso nicht der Haftungsbeschränkung, sodass der Nutzungsberechtigte die Rückführungskosten zum ursprünglichen Standplatz des Fahrzeuges zu bezahlen oder die Rückführung selbst auf eigene Kosten durchzuführen hat.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Fahrzeuges. Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuges haftet der Nutzer für die Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Punkt 6 dieser Nutzungsbedingungen.

6 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN UND DEREN RECHTSFOLGEN:

6.1 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN:

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn:

- a) das Fahrzeug unversperrt und nicht unter Verwendung vorhandener Sicherheitsvorrichtungen abgestellt wird
- b) Fahrzeugpapiere und/oder das Zugangsmedium nicht sorgsam verwahrt und vor dem Zugriff fremder Personen geschützt werden.
- c) das Fahrzeug zu Fahrschulzwecken, Testzwecken, bei Demonstrationen, Kundgebungen, Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben, für das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge, zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, zu Geländefahrten, zur Weitervermietung oder ungesetzlichen Beförderung von Gütern verwendet wird, es sei denn, es wurde mit der ÖKOENERGIE schriftlich vereinbart
- d) das Fahrzeug mit Beschriftungen versehen wird oder die von der ÖKOENERGIE angebrachten Beschriftungen entfernt werden, es sei denn, es wurde mit der ÖKOENERGIE schriftlich vereinbart
- e) das Fahrzeug nicht berechtigten Personen überlassen wird (siehe Punkt 1 der Nutzungsbedingungen) oder das Fahrzeug in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand oder ohne gültigen Führerschein gelenkt wird
- f) Durchfahrtshöhen oder -breiten (bei Garagen, Unterführungen und Ähnlichem) nicht beachtet werden oder das Fahrzeug unsachgemäß oder zu schwer beladen wird
- g) das Fahrzeug bei sich abzeichnenden Funktionsstörungen, erkennbaren Mängeln oder Beschädigungen weiterbenutzt wird, ohne dass eine umgehende telefonische Anzeige an die ÖKOENERGIE und die Einholung einer Weisung von dieser erfolgt, es sei denn, die Anzeige und die Einholung einer Weisung ist im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar und wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend nachgeholt
- h) das Fahrzeug ohne Weisung der ÖKOENERGIE repariert wird, es sei denn, die Einholung einer Weisung ist unmöglich oder unzumutbar und die ÖKOENERGIE wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend davon informiert
- i) der Nutzer oder der Fahrzeuglenker eine der Bestimmungen des Punkt 7 der Nutzungsbedingungen (Verhalten bei Unfällen) nicht einhält.
- j) mit dem Fahrzeug die EU-Landesgrenzen (ausgenommen Schweiz und Liechtenstein) ohne schriftliche Zustimmung der ÖKOENERGIE überschritten werden (siehe 6.3.)
- k) der Nutzer sich vorwerfbar rechtswidrig verhält, obwohl für ihn vorhersehbar ist, dass die ÖKOENERGIE durch das rechtswidrige Verhalten Vermögensnachteile entstehen können (dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der StVO, des KFG und verwandter Bestimmungen und auf diesen Bestimmungen basierende Verordnungen, bzw. im Ausland die entsprechenden ausländischen Bestimmungen oder Zollvorschriften missachtet oder mit dem Fahrzeug Besitzstörungshandlungen begeht)
- l) Personenwagen nicht ausschließlich für Personentransporte, insbesondere für Materialtransporte, genutzt werden oder Sitze, Kofferraumabdeckungen oder andere Fahrzeuginstallationen aus dem Fahrzeug entfernt oder demontiert werden.

6.2 RECHTSFOLGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERLETZUNG

In allen Fällen wesentlicher Vertragsverletzungen haftet der Nutzer gegenüber der ÖKOENERGIE für alle dadurch verursachten Schäden und Nachteile und hat er die ÖKOENERGIE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Überdies ist die ÖKOENERGIE in solchen Fällen zur fristlosen vorzeitigen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

6.3 FAHRVERBOTE INS EU-AUSLAND:

Fahrten außerhalb der Europäischen Union und Schweiz und Liechtenstein bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der ÖKOENERGIE.

7 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, BESCHÄDIGUNGEN, VERLUST, DIEBSTAHL UND PANNEN:

7.1 UNFALL:

Sofern bei einem Unfall Personen verletzt werden, ist diesen vom Nutzer bzw. Fahrzeuglenker Erste Hilfe zu leisten und für geeignete fremde Hilfe zu sorgen. Weiters haben der Nutzer bzw. der Fahrzeuglenker die Verkehrssicherungspflichten (z.B. Warnblinkanlage, Warndreieck, Warnweste) zu erfüllen.

Der Nutzer bzw. Fahrzeuglenker hat sodann dafür zu sorgen, dass bei Unfällen:

- a) umgehend die Polizei oder die sonst zuständige Behörde verständigt und Anzeige erstattet wird. Der Nutzer bzw. Fahrzeuglenker hat bei Unfällen eine behördliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen und Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und der in Frage kommenden Zeugen schriftlich festzuhalten und nach seinen Möglichkeiten zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- b) die ÖKOENERGIE ehestmöglich telefonisch verständigt und deren Weisungen befolgt wird;
- c) alles Zumutbare veranlasst wird, um den Schaden zu minimieren;
- d) bei Unfällen von ihm der Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ausgefüllt und ohne Verzögerung an die ÖKOENERGIE übermittelt wird.

Die Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen kann auch dazu führen, dass Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers des Fahrzeuges eintritt. Im Falle der Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers ist der Nutzer der ÖKOENERGIE für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile ersatzpflichtig und hat er die ÖKOENERGIE diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Verletzung der Meldepflicht gegenüber der ÖKOENERGIE wird dem Nutzungsberechtigten zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr eine Strafgebühr gemäß der jeweils aktuellen Tarif- und Gebührenliste von der ÖKOENERGIE verrechnet.

7.2 BESCHÄDIGUNG, VERLUST, DIEBSTAHL DES FAHRZEUGES:

Bei Beschädigungen des Fahrzeuges durch Dritte oder bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder des Zugangsmediums ist entsprechend der Anweisungen a-c des Punktes 7.1 (Unfall) vorzugehen.

7.3 PANNE:

Im Falle einer Panne ist der Pannendienst (lt. Kontaktliste des Herstellers im Bordbuch) zu verständigen. Eine allfällige Mitgliedskarte eines Pannendienstes befindet sich bei den Fahrzeugpapieren. Danach ist ohne Verzögerung auch die ÖKOENERGIE zu verständigen und sind deren Weisungen zu befolgen.

Wenn Eigenverschulden des Nutzers besteht, werden evtl. zusätzlich entstehende Kosten des Pannendienstes von der ÖKOENERGIE nicht übernommen, sondern dem Nutzer in voller Höhe weiterverrechnet. Sowohl bei Pannen als auch bei Unfällen ist vom Nutzer bzw. Fahrzeuglenker eine Warnweste entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

8 HAFTUNG DER ÖKOENERGIE BETEILIGUNGS GMBH:

Zu Lasten der ÖKOENERGIE gehen ausschließlich Verschleißschäden am Fahrzeug im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, die nicht vom Nutzer bzw. Fahrzeughalter zu vertreten sind.

Die vertraglichen Leistungen der ÖKOENERGIE können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Reparatur) verhindert, beeinträchtigt oder verzögert werden, woraus der Nutzer gegen die ÖKOENERGIE keine Ansprüche ableiten kann.

Die ÖKOENERGIE haftet für von ihren Organen, Dienstnehmern oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die ÖKOENERGIE auch bei leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe.

Gegenüber Nutzern, welche Unternehmer im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, ist weiters auch die Haftung der ÖKOENERGIE für entgangenen Gewinn und mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Insbesondere haftet die ÖKOENERGIE auch nicht für Schäden und Nachteile, die sich aus dem nicht zur Verfügung stehen des reservierten Fahrzeuges ergeben.

Ebenso ist eine Haftung der ÖKOENERGIE für Verlust oder Beschädigung von während des Nutzungszeitraumes vom Nutzer in das Fahrzeug eingebrachten oder (darin) zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte hat die ÖKOENERGIE hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges während des Nutzungszeitraumes des Nutzungs-berechtigten stehen, schad- und klaglos zu halten.

9 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES, FAHRTBERICHT:

Das Fahrzeug ist auf seinem vorgesehenen, reservierten und gekennzeichneten ÖKI-Parkplatz entsprechend der jeweiligen Parkregeln abzustellen und abzuschließen. Der Nutzungsberechtigte hat die Fahrzeugpapiere wieder ordnungsgemäß (im Auto) zu verwahren. Nach jeder Nutzung ist das Fahrzeug am Standort wieder aufzuladen.

Bei Verlust oder Beschädigung einer allfälligen Dauerparkkarte ist der Nutzer – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zur Zahlung einer Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste verpflichtet.

9.1 VERLÄNGERUNG, VERSPÄTUNG:

Kann der Nutzer den gebuchten Rückgabetermin nicht einhalten, so hat er seine Reservierungszeit noch vor dem Rückgabetermin rechtzeitig zu verlängern.

Ergibt sich aus der verspäteten Rückgabe eine Überschneidung mit einer anderen Reservierung, so ist die ÖKOENERGIE umgehend zu verständigen. Für daraus entstehende Aufwendungen haftet der Nutzer, der das Fahrzeug verspätet zurückgibt.

Stellt der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug erst nach dem gebuchten Rückgabetermin ohne vorherige Verlängerung der Reservierungszeit zurück, so ist er – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zur Zahlung des Nutzungstarifes bis zur Rückstellung des Fahrzeuges und einer zusätzlichen Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste verpflichtet.

9.2 VERKEHRSSTRAFEN:

Verkehrsstrafen sind ausschließlich vom Nutzer bzw. Fahrzeuglenker zu entrichten. Für bei der ÖKOENERGIE eingelangte Verwaltungsstrafen ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – vom Nutzer eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste zu bezahlen. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen, wie z.B. Verfahrenskosten, Folgekosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Gutachten usw., sind vom Nutzer bzw. Fahrzeuglenker selbst zu tragen. Die ÖKOENERGIE ist vom Nutzer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG:

10.1 ABRECHNUNG:

Die Abrechnung wird dem Nutzungsberechtigten einmal monatlich für das vergangene Monat per E-Mail zugesandt und kann als Abrechnungsvorschau bis zum letzten Tag im Monat im Internet heruntergeladen werden. Reklamationen sind am besten unmittelbar nach Feststellung zu melden. Die Rechnung kann innerhalb von 14 Tagen beansprucht werden; danach gilt sie als anerkannt.

10.2 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG:

Der Abrechnungsbetrag wird mittels Banklastschrift vom Nutzer eingehoben. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift wird dem Nutzungsberechtigten von der ÖKOENERGIE eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden von der ÖKOENERGIE dem Nutzer die von den Banken allenfalls in Rechnung gestellten Spesen in voller Höhe weiterverrechnet.

Die ÖKOENERGIE behält sich im Falle des Zahlungsverzuges des Nutzers das Recht vor, dessen Reservierungsberechtigung und/oder Nutzungsberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen oder den Nutzungsvertrag fristlos vorzeitig zu kündigen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die vom Nutzer bereits getätigten Fahrzeugreservierungen von der ÖKOENERGIE storniert.

Kommt der Nutzer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht umgehend nach, so hat er die Mahngebühren gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste, sowie die notwendigen und zweckdienlichen Inkassoaufwendungen an die ÖKOENERGIE zu bezahlen, wobei sich die ÖKOENERGIE zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter, wie eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts, bedienen kann. Zahlungen des Nutzers werden unbeschadet ihrer Widmung auf die älteste Schuld angerechnet.

10.3 GRUNDGEBÜHR:

Es gibt Tarifmodelle mit unterschiedlichen Grundgebühren, welche zur Nutzung der Fahrzeuge mit unterschiedlichen Nutzungsgebühren berechtigen. Die teuerste Grundgebühr hat die günstigsten Nutzungsgebühren und umgekehrt. Die Grundgebühren werden monatlich abgerechnet. In jedem Tarifmodell können Freistunden pro Monat definiert sein, die bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Die nicht genutzten Freistunden können bis zu einer Höchstanzahl des Zwölffachen der Freistundenanzahl eines Monats gesammelt werden und verfallen nicht.

10.4 NUTZUNGSTARIF:

Der Nutzungstarif berechnet sich aus der Reservierungsdauer (Zeittarif – je Stunde) und der Fahrtstrecke Kilometertarif – je Kilometer), multipliziert mit den anwendbaren Tarifen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste. Pro Tag (24 Stunden ab Nutzungsbeginn) gibt es bezogen auf den Stundentarif eine definierte maximale Tagesgebühr. Darüber hinaus sind Pakete verfügbar, welche auch Tarifmodell-abhängig sein können.

10.5 BEARBEITUNGSgebÜHREN:

Neben dem Nutzungstarif sind vom Nutzer verschuldungsunabhängige pauschalierte Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen der ÖKOENERGIE gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste zu bezahlen. Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Bearbeitungsgebühren liegenden tatsächlichen Schadens oder Aufwandes durch die ÖKOENERGIE bleibt vorbehalten.

10.6 SONSTIGE KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die Bezahlung des Nutzungstarifs und der Bearbeitungsgebühren der ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH deckt nicht Parkkosten, Organstrafen, Kosten des Road-Pricings und Mautgebühren (mit Ausnahme der derzeitigen österreichischen Autobahnvignette) und Kosten für Betankungen an einer anderen als der in der Folge genannten Stromtankstellen. Diese Kosten sind ausschließlich vom Nutzer zu tragen. Im Preis inkludiert ist das Laden an der Stromtankstelle am Standort und Betankungen mit der im Auto liegenden Ladekarte an den direkt dazugehörigen Ladesäulen.

11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG:

Absolut befristete Verträge, wie z.B. bei einer Testaktion enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ansonsten endet der Nutzungsvertrag jeweils zum Ende der Jahresbeitragsperiode (das ist 12 Monate nach Beginn des Nutzungsvertrages), wobei er sich jedoch automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er weder vom Nutzer noch von der ÖKOENERGIE unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende der laufenden Jahresbeitragsperiode des Nutzers gekündigt wird.

Eine Kündigung hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die ÖKOENERGIE kann den Nutzungsvertrag, unabhängig davon, ob dieser befristet oder unbefristet abgeschlossen wurde, aus wichtigen Gründen (das sind insbesondere die in Punkt 6 angeführten wesentlichen Vertragsverletzungen und die Nicht-Zustimmung zu Änderungen der Nutzungsbestimmungen Punkt 1.1) mit sofortiger Wirkung vorzeitig kündigen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung endet die Reservierungs- und Nutzungsberechtigung des Nutzers mit sofortiger Wirkung und ist das Fahrzeug vom Nutzer unverzüglich an seinem ursprünglichen Standort an die ÖKOENERGIE zurückzustellen.

Die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen (z.B. Jahresbeitrag) ist ausgeschlossen, ausgenommen Kündigung aufgrund der Nichtakzeptierung neuer Nutzungsbedingungen (Siehe Punkt 1.1.).

12 VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Der Nutzer erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag von der ÖKOENERGIE automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen. Des Weiteren stimmt der Nutzer zu, dass die erforderlichen Kontaktdaten innerhalb der Carsharing Nutzer-Gruppe bekannt gegeben wird.

Daten, die zum Inkasso dienen, dürfen von der ÖKOENERGIE an Banken, Gläubigerschutzverbände, Auskunftsteien, Rechtsanwälte und Inkassobüros automationsunterstützt übermittelt und von diesen verwendet werden.

13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND:

Der Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen und alle damit zusammenhängenden Fragen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Unternehmer im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sowie für Personen, die weder im Inland ansässig noch beschäftigt sind, wird für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen das sachlich zuständige Landesgericht Korneuburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wobei es der ÖKOENERGIE jedoch vorbehalten bleibt, den Nutzer auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand zu belangen.

Der Nutzungsberechtigte bestätigt durch die Durchführung der vollständigen Online-Registrierung, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und anerkennt damit deren uneingeschränkte Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen und alle künftigen Nutzungsverträge mit der ÖKOENERGIE.